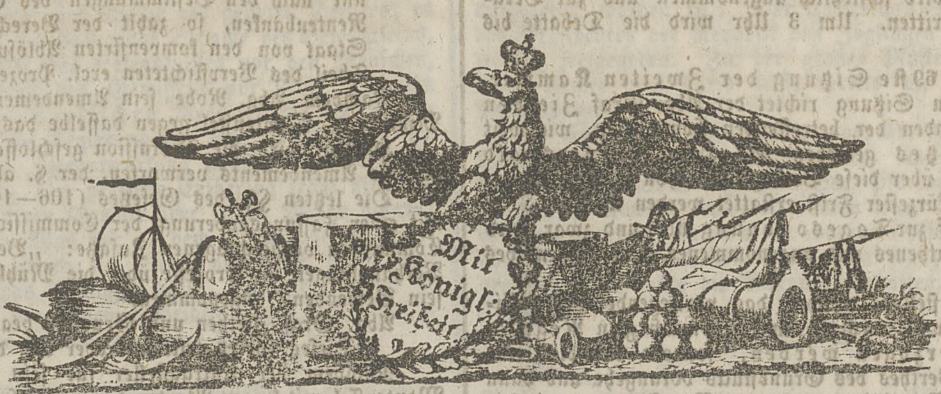
Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarchie 1 Thlr. 1½ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 286. Freitag, den 7. Dezember 1849.

Berlin, vom 6. Dezember.

Des Königs Majestät haben am 3ten d. M. im Schlosse Bellevue den zum Königl. baierischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe ernannten Freiherrn von Malzen eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen das Schreiben Sr. Majestät des Königs von Baiern, wodurch er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird, entgegenzunehmen geruht.

Deutschland.

Stettin. Nur in guten Händen kann die Freiheit der Presse gedeihen, kann sie eine wirkliche Freiheit sein. Ruchlose Hände machen sie zu einem zweischneidigen Messer, das nicht sowohl die Unredlichen verletzt, sondern als eine Waffe dient, den Redlichen, Friedlichen zu verwunden. Die Freiheit der Presse ist in den Händen des Biedermanns eine Dienerin der Wahrheit, des Lichtes, der Gerechtigkeit; von Buben gehandhabt, wird sie zum Gifte, das dem Volke Kopf und Herz verdirbt. Nimmer ist bei der Freigebung der Presse das die Meinung gewesen, daß nun ungehindert jeder Bösewicht seinen Schandwitz über Personen und Familien ausschütten sollte; vielmehr war das die Absicht, daß Jeder frei und ungehindert über Staatsangelegenheiten sich äußern und Gebrechen der Gesammtheit oder einzelner Personen, wo sie sich finden, rügen dürfte. Jedes Uebermaß führt nothwendig Beschränkung herbei. Soll nicht das Volk um seine heiligsten Güter, um Religion und Sittlichkeit gebracht werden, will man es nicht immer tiefer versinken lassen, so sind Vorkehrungen nöthig, nicht die Freiheit, sondern den Uebermuth, die Gemeinheit und Nichtswürdigkeit der Presse zu zügeln. In der Presse selbst, in der Justiz sind die Mittel nicht geboten, um den Mißbrauch der Presse zu lähmen. Es giebt eine Sorte von Scriblern, die keiner Antwort zu würdigen sind, schon deßhalb, weil sie ihre Böswilligkeit mit Feigheit hinter ihrer Namenlosigkeit verdecken. Der Tapfere kann nicht fechten gegen ein Luftgebilde, Hirngespinnst oder vielmehr hirnloses Gespenst. Aber auch deßhalb kann man solche Sudler nur bemitleiden oder verachten, weil sie trotz ihrer Heuchlerkappe und ihres General-Jesuitismus nichts als Lüge und Gemeinheit auszustreuen wissen. Niemand braucht ihr Urtheil zu sprechen. Mit jedem Schandartikel stellen sie ihrer Geistesarmuth und Thorheit, wie der Gemeinheit ihrer Gesinnung selbst das verächtlichste Zeugniß aus. Daß ebenso fade und gesinnungslose Leute ihr fades Geschwätz eines Blickes würdigen und belächeln, ist nur zu bedauern, zu beneiden sind sie darum gewiß nicht. Ein tiefer Unwille hat sich bereits Bahn gebrochen in den Gemüthern, welche auf Ehre und Zucht noch etwas halten; es wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo man einer offenbaren Nichtswürdigkeit ebenso offene Verachtung und Verwerfung gegenüberstellt. Die Obrigkeit, das Gericht kann nichts thun, übereilt erlassene Gesetze binden ihnen die Hände. Die Gerechtigkeit kann die Beleidigten nicht schützen, wenn die Angreifer unter heuchlerischen Verdrehungen und Zweideutigkeiten ihre Bosheit verstecken. Das sog. Volk hat kein Gefühl davon, es will Brod, Branntwein und Ergötzung, weil es meist charakterlos ist, hält es sich an die Charakter- und Sittenlosen und läßt sich willenlos vom Gängelbande der Schurken leiten. Wenn nun solche Schriftsteller einer Partei dienen, welche auf Bildung, Freiheit und Edelmuth Anspruch macht, und hingegen ihrerseits kein Zeichen des Abscheues erschallt, so müssen ihre Begriffe von solchen Begriffen entweder sehr schlaff gespannt oder ganz verworren sein. Möchten ihr doch die Augen aufgehen darüber, wie schlecht die Sache sein müsse, die sie vertritt, da sie solche mitwirkende Diener findet. Wenn aber das Gesetz den Bürger des Staates nicht mehr gegen öffentliche Unbill zu schützen weiß, so müssen die hochgepriesenen Institutionen dieses Staates doch in sich einen Wurm tragen, der an seinem Innern verderbend nagt. Was hier vom Mißbrauch der Presse gesagt wird, läßt sich gleicherweise auf das Recht der freien Association und auf das Clubgesetz anwenden. Die schönsten Theorieen, die freisinnigsten Gesetze sind Illusionen, wenn die Praxis sie zu Schanden macht.

Berlin, 5. Dezember. (81ste Sitzung der ersten Kammer.)

In der heutigen Sitzung wurde die Debatte über die Gemeinde-Ordnung fortgesetzt. Zunächst wurde der §. 3, der von der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten, der Verpflichtung der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten und der Befreiung von denselben handelt, in mehreren Abstimmungen in seinen drei ersten Theilen nach dem Vorschlage der Commission, im letzten Theile mit einem kleinen, seinem Inhalte nach unwesentlichen Zusatze, angenommen.

§. 4 bestimmt, wer Gemeindewähler ist, wodurch das aktive und passive Wahlrecht bedingt wird und die Ausnahmen. Abg. v. Gaffron erklärt sich für einen Census. Abg. Wachler prinzipiell für die Fassung des Regierungs-Entwurfs, event. für den Kommissions-Antrag. Abgeord. v. Schleinitz erklärt sich gegen einen Census, weil er ganze Klassen von Besitzlosen bildet. Abg. v. Itzenplitz schließt sich einem Amendement an. Abg. v. Daniels hofft, daß der Quell neuer Ideen noch nicht versiegt ist. Abg. Saegert erklärt sich für den Regierungs-Entwurf.

Abg. Carl vertheidigt das von ihm eingebrachte Amendement.

Abg. Kisker gegen Census und für den Regierungs-Entwurf.

Der Minister des Innern: Es handelt sich darum, das aktive Gemeinderecht festzustellen. Auf dieses Recht ist bei Bestimmung des politischen Wahlrechts hingewiesen worden, und mit Recht. Wer nicht in der Gemeinde mitwählen kann, der darf auch an den allgemeinen Wahlen nicht Theil nehmen. Ich betrachte den Census nicht als eine Waffe gegen die Demokratie. Diese wird durch Konzessionen nie befriedigt werden. Man sorge dafür, daß es Jedem in der Gemeinde wohl gehe und man wird der Demokratie die gefährlichste Waffe entziehen. (Beifall.) Wenn man auch allen das Wahlrecht zugesteht, welche Staatssteuern zahlen, so wird man doch diejenigen zu Gegnern haben, welche keine Steuern zahlen; diese werden anführen, daß sie für den Staat arbeiten, ihm als Soldaten dienen und dergleichen. Die schlechte Demokratie wird stets einen Vorwand zu Klagen finden.

Der Schluß der Berathung über §. 4 wird angenommen.

Nach mehreren Abstimmungen wird schließlich der erste Theil des §. 4 mit dem Antrage des Abg. Carl in der folgenden Weise angenommen:

§. 4. Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre: 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2), 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben, so wie mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Staatssteuern gezahlt hat.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeindemitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern	200	Thaler,
" " " 10,000 bis 50,000 "	250	"
" " " mehr als 50,000 "	300	"

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Berlin, 6. Dezember. In der heutigen Sitzung der **ersten Kammer** wurde zunächst ein Antrag des Abgeordneten Grafen v. Itzenplitz verlesen:

„Einen Antrag an die Staatsregierung zu richten des Inhalts: den Kammern einen Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen gegen billige Entschädigung schleunigst und jedenfalls so früh vorzulegen, daß er noch in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode zur Erledigung kommen kann.“ (Der Antrag ist von 31 Abgeordneten, darunter die Herren Bornemann, Baumstark, von Witzleben, von Schaper, Saegert, Tamnau, v. Bethmann-Hollweg, Mentzel, unterstützt.)

Er wird nach gehöriger Unterstützung der betreffenden Commission zur Vorberathung überwiesen.

Von dem Abg. v. Bockum-Dolffs wird hierzu ein Unter-Antrag eingebracht, welcher die Zuziehung von 10 Mitgliedern aus den zu hoch besteuerten Provinzen bei der Berathung in der Commission verlangt. Bei der daruber stattfindenden Abstimmung erhebt sich jedoch nur die Minorität.

Die Kammer geht hierauf zur Tagesordnung der fortgesetzten Berathung der Gemeindeordnung über. — Zunächst wird die Debatte über die einzelnen Sätze des §. 4 wieder aufgenommen. Hierbei wird unter Anderem nach dem Commissions-Antrage angenommen: „Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Jahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht die eigene Vermögensverwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.“ Ebenso wird, dem Commissions-Antrage gemäß, ein Zusatz zu dem Alinea, welches von der Ausschließung des Wahlrechts handelt, angenommen, nach welchem das Wahlrecht und die Wählbarkeit so lange ruht, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Criminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet. §. 5 wird ohne Debatte angenommen, §. 6 mit einem Zusatze der Commission, so daß er nunmehr lautet: „Der Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Die Gemeinden sind Corporationen.“ §. 7 handelt von dem Gemeinderath und Gemeindevorstand und der Aufhebung der Erbschulzenämter. Im Laufe

der Debatte findet der Abg. Möves den Regierungsentwurf von demokratischen Prinzipien influencirt, wogegen sich der Minister des Innern verwahrt. Dies könne nur unwillkürlich geschehen sein.

Der Commissionsantrag wird schließlich angenommen und zur Berathung des zweiten Titels geschritten. Um 3 Uhr wird die Debatte bis morgen vertagt.

Berlin, 5. Dezember. 69ste Sitzung der Zweiten Kammer. Beim Beginn der heutigen Sitzung richtet der Abg. Graf Ziethen eine Anfrage an den Vorsitzenden der betreffenden Commission, wie weit die Berathung des Preßgesetzes gediehen sei. Herr v. Auerswald erklärt hierauf, die Berathung über diese Vorlage sei schon so weit vorgeschritten, daß der Bericht in kürzester Frist erstattet werden werde.

Die Kammer geht hierauf zur Tagesordnung über und zwar wird zunächst über ein gestern berathenes und angenommenes Amendement des Grafen Renard,

„daß diejenigen Gärtnerstellen, welchen das vorliegende Gesetz Eigenthumsrechte verleihen will, nicht dem formmäßigen Regulirungsverfahren unterzogen werden, sondern daß blos eine einfache Schätzung des Werthes des Grundstücks vorangehe und dann der Werth zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getheilt werde,"

nochmals und zwar durch Namensaufruf abgestimmt. Mit Ja stimmten 47, mit Nein 218. Das Amendement wird sonach verworfen.

Die §§. 81—87 werden hierauf nach dem Antrage der Commission angenommen. Ebenso die §§. 91—94, die in den letzten Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen" fallen.

Ueber §. 95, betreffend die Provocation auf Ablösung, findet eine längere Debatte statt. Die Commission hat folgenden Zusatz beantragt:

„Für die Anbringung der Provokation wird überhaupt eine Frist bis zum 1. Januar 1855 gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so werden mit dem Ablaufe derselben alle bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden und nach dem §. 64 des Letztern ablösbaren Reallasten als erloschen und aufgehoben erachtet."

Auch mehrere Amendements liegen vor und werden im Verlauf der Debatte eingebracht, unter welchen eines vom Abg. Geppert besonders zahlreiche Unterstützung findet.

Für den Kommissionsantrag spricht besonders auch Abg. v. Patow und weist nach, daß derselbe dem früheren Verfahren analog sei. Das einzige Bedenken hierbei sei die Kürze der Präclusivfrist, welche eine Häufung der Prozesse herbeiführen könnte. Doch könnte man sich dagegen durch dasselbe Mittel helfen, welches bereits 1811 angewandt ward, nämlich durch Verlängerung des Termins. Jedenfalls aber würde die ganze große Maßregel, die jetzt ins Werk gesetzt werden solle, verfehlt sein, wenn man zugebe, daß einzelne Abgaben noch länger fortbestehen sollen.

Gegen eine Präclusivfrist, also für die ursprüngliche Fassung des Regierungs-Entwurfs, spricht Abg. von Selchow, weil man nicht alle Verhältnisse mit Einem Maaße messen dürfe, und weil selbst nach dem vorliegenden Gesetze dennoch Lasten und Abgaben bestehen bleiben würden.

Nachdem die Debatte geschlossen, ergreift noch Abg. Ambronn als Referent das Wort und weist auf die Nothwendigkeit einer schnellen Regulirung der Ablösungen hin. Er spricht besonders gegen das Amendement des Abg. Geppert, welches dem Berechtigten ein ganz neues Recht zuerkennen wolle und empfiehlt den Commissionsantrag, über welchen hierauf namentliche Abstimmung stattfindet; dafür stimmen 155, dagegen 129. Der Zusatz ist sonach angenommen. (Aufregung.)

Der so amendirte §. 95 wird hierauf ebenfalls angenommen.

§. 96 bestimmt, daß die Regulirung der Communal-Verhältnisse und Grundsteuer besondern Gesetzen vorbehalten bleibe. Er wird ohne Discussion angenommen.

§. 97 bestimmt, daß die Regulirungsfähigkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung, oder früher ergangene Judicate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind. Er wird mit Verwerfung eines Amendements des Abg. v. Kleist-Retzow, gegen welchen die Regierungs-Commission sich erklärt, unverändert angenommen.

Ebenso §. 98, in welchem den Betheiligten jede Art der Auseinandersetzung freigestellt wird.

Zu §. 99 dagegen, welcher bestimmt, daß das vorliegende Gesetz auf vergangene Fälle keine Anwendung finden solle, in soweit sie nicht ausdrücklich aufgenommen sind, hat die Commission Aenderungen vorgeschlagen. Einestheils will sie die Rückstände, gegen welche kein Einwand erhoben werden soll, bis auf den Zeitpunkt der Publikation des Sistirungsgesetzes vom 9. Oktober 1849 datiren, anderntheils schlägt sie folgenden Zusatz vor:

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825 No. 938, 939 und 940 der Gesetz-Sammlung erlassen sind, können jedoch auch die vor dem 9. Oktober 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2 No. 1 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Bei der Abstimmung werden die hierzu gestellten Amendements abgelehnt, die Anträge der Commission aber angenommen.

§§. 100—104 werden ohne Diskussion in einer Abstimmung angenommen.

Zu §. 105, welcher von den Kosten der Regulirungen und Ablösungen handelt, liegen zwei Amendements vor:

1) Robe und Genossen. Die Hohe Kammer wolle beschließen, daß zu §. 105 folgender Zusatz zu machen:

„Wo zur Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Verpflichteten der Berechtigte nach §. 63 sich die Herabsetzung seiner Abfindung gefallen lassen muß, sind die Kosten niederzuschlagen."

2) Schaffraneck und Genossen. Die Hohe Kammer wolle beschließen, als drittes Alinea hinzuzufügen:

a) In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 63 die Abfindung des Berechtigten in Rücksicht auf die Prästationsfähigkeit des Verpflichteten herabgesetzt werden muß, sind die Kosten der Regulirung und Ablösung niederzuschlagen.

b) Kann der nach §§. 60 und 61 oder 63 festgestellte Geldbetrag von dem Verpflichteten Armuths halber durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten nicht abgelöst werden, sondern nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken, so zahlt der Berechtigte und ergänzungsweise der Staat von den kompensirten Ablösungs- und Regulirungskosten den Theil des Verpflichteten excl. Prozeßkosten.

Nachdem Abg. Robe sein Amendement motivirt hatte, ergreift der Minister v. Manteuffel gegen dasselbe das Wort.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen. Bei der Abstimmung werden die Amendements verworfen, der §. aber angenommen.

Die letzten §§. des Gesetzes (106—109) werden nach kurzer Debatte mit einer Fassungsänderung der Commission und mit folgendem von der Commission vorgeschlagenen Zusatze: „Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen im Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden" angenommen.

Abg. Graf Ziethen und Genossen beantragt noch als §. 110:

„Dieses Gesetz tritt mit oder von dem 1. Januar 1850 in Kraft."

Nachdem der Antragsteller für sein Amendement und Minister von Manteuffel mit kurzen Worten dagegen gesprochen, wird dasselbe mit großer Majorität verworfen.

Der Präsident bittet die Agrar-Commission nunmehr eine Zusammenstellung des Gesetzes vorzunehmen.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)

Berlin, 5. Dezember. Gestern fand bei dem Minister-Präsidenten, Grafen v. Brandenburg, ein Ministerrath statt, welchem sämmtliche Staatsminister beiwohnten.

— Nach der jetzt erfolgten Rückkehr des Herrn v. Usedom aus den Herzogthümern sollen die Friedensunterhandlungen mit Dänemark lebhafter als bisher fortgesetzt werden. (N. Pr. Z.)

Berlin, 6. Dezember. Am 3. d. M., Nachmittags in der 4ten Stunde, fuhr ein prinzlicher Wagen, in welchem sich eine Hofdame befand, außerhalb des Potsdamer Thors vorüber. Wegen der erwarteten Freilassung Waldecks hatten sich viele Menschen dort versammelt. Obschon der Wagen im Schritt fuhr, so wurde er dennoch von einem Theil der Anwesenden angefallen. Man hörte den Ausruf: Das ist auch Einer von der Bande! Man spie gegen die Scheiben des Wagens. Der Diener welcher gleich dem Kutscher nicht ein Wort sprach, wurde von einem anständig gekleideten Manne mit einem Stocke über den Kopf geschlagen. So weit ist es also bei uns gekommen, daß man in der Politik roh wird.

— In einer der hiesigen Clubversammlungen wurde neulich der Vorschlag zur Constituirung einer freien Gemeinde gemacht. Man stellte einige Grundzüge der Glaubensmeinung auf und suchte den Glauben an Unsterblichkeit lächerlich zu machen, namentlich wurde von einem Redner erwähnt, der Himmel sei für diejenigen eine Hoffnung, die hier auf Erden keinen Braten essen könnten und ihn dort zu finden vermeinten. (B. Z.)

Berlin, 6. Dezember. Der Bau einer Eisenbahn von Posen über Kosten, Lissa und Rawicz nach Breslau, schon durch eine Allerhöchste Kabinetsordre von 1842 in Aussicht gestellt und kürzlich bei Gelegenheit der Ostbahndebatte in den Kammern erwähnt, ist jetzt Gegenstand eines besonderen und so reichlich unterstützten Antrages geworden, daß wenigstens das Votum der ersten Kammer unzweifelhaft dafür sein wird. Zur Unterstützung führen die Antragsteller in einer Denkschrift an, daß von den 345 im preuß. Staate bereits fertigen Meilen Eisenbahn auf die ein Drittheil des Areals der ganzen Monarchie umfassenden Provinzen Preußen und Posen bis jetzt nur 12 Meilen fallen. Der Hauptantragsteller ist Herr v. Seydlitz. Mit Einschluß einer von Lissa nach Glogau zu errichtenden Zweigbahn, deren Kosten auf 2 Millionen veranschlagt sind, wird der Gesammtbetrag der für die Bahn zu bewilligenden Summe auf 7½ Millionen angegeben. Sie soll aus den Beständen und Jahreseinnahmen des Eisenbahnfonds entnommen, und so weit diese nicht ausreichen, durch eine Staats-Anleihe beschafft werden.

— Aus zuverlässiger Quelle bringen wir in Erfahrung, daß gestern im Staatsministerium beschlossen worden, den Kammern eine Vorlage zur Genehmigung des Baues der Posen-Breslauer Eisenbahn auf Staatskosten zu übergeben, und dürfte demnächst das Weitere bald veranlaßt werden, da der Herr Handelsminister bereits vor einiger Zeit gutachtliche Aeußerungen von den Herren Oberpräsidenten der betheiligten Provinzen eingefordert hat. (A. A.)

Posen, 4. Dezember. Schon seit mehreren Tagen ist unter den hiesigen Polen die Nachricht verbreitet, daß österreichische Truppen Warschau und das Königreich Polen theilweis besetzen werden, als Ersatz für die Russen, welche an die türkische Gränze marschiren sollen. Die Quelle solcher Gerüchte ist wohl in Krakau zu suchen, von wo die österreichischen Feldbäckereien am 28. und 29. November mit der Eisenbahn nach Czenstochau abgegangen sein sollen, angeblich um Brod für das nachfolgende Truppenkorps vorzubereiten.

Bonn, 1. Dezember. Das amtliche Verzeichniß des Personals und der Studirenden, im Winter-Halbjahr 1849—1850, giebt folgende Mittheilungen. Die Zahl der Studenten ist 898, während im verflossenen Sommersemester 860 und im letzten Wintersemester 835 hierselbst studirten. Es sind an der Universität 81 Professoren und Privatdocenten thätig; außerdem noch 7 Lehrer. In der evangelisch-theol. Fakultät studiren 47; in der kath.-theol. Fakultät 215; in der juristischen Fakultät 293; in der medizinischen Fakultät 116; in der philosoph. Fakultät 200. — Hierzu kommen 27 nicht immatrikulirte Zuhörer. (C. Z.)

Stuttgart, 1. Dezember. Um 4 Uhr war die Versammlung unter Römer's Vorsitz wieder zusammen. Anwesend sind 60 Abgeordnete, es fehlen also blos 4, unter ihnen Seeger von Ulm und Rueff von Heilbronn, welche auf Hohenasperg sind. Es wird der Präsident gewählt, zum erstenmale, ohne daß eine Königliche Bestätigung nöthig wäre; die Wahl fällt auf Schröder. Zum Vicepräsidenten wird Rüdiger gewählt.

Heidelberg, 30. November. Die „Kölnische Zeitung" berichtet, daß sich Gervinus und Häusser mit den Männern der Gothaischen Partei wieder versöhnen werden. Auf morgen ist in Deidelsheim eine Zusammenkunft angesagt, auf welcher die beiden genannten Herren namentlich Heinrich v. Hagern finden werden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß das persönliche Zusammentreffen die letzten Mißverständnisse beseitigen und der deutschen Sache zwei der tüchtigsten Kräfte, deren sie seit Monaten entbehren mußte, wieder zuführen wird. (C. Z.)

Frankfurt a. M., 3. Dezember. Allen Ernstes erzählt man sich heute, daß der Erzherzog Johann seinen Rücktritt mit einer Ansprache an das deutsche Volk begleiten werde. Die Sache erscheint fabelhaft, und

wird auch nur in dieser Weise aufzufassen sein. Ein Rücktritt von wirklicher Regierung berechtigt nicht allein, sondern verpflichtet den Abdankenden sogar zu einem Ausdruck dessen, was das Gefühl ihm bei Aufgabe des größten irdischen Amtes sagen muß. In das Abschiedswort legt sich dann noch einmal die ganze Würde und Weihe des geübten Berufes; es ist die unwiderstehlich nach außen hin drängende Stimme des Bewußtseins, ein innerlich gebotener sittlicher Akt des Bekenntnisses vor den Menschen, und die Außenseite der Antwort des Gewissens vor Gott. Darum gilt uns die letzte Ansprache eines wirklichen Regenten als eine schwer wiegende That. Wie aber, wo die Regierung nur eine scheinbare, sein Reich ein Phantom, Amt, Würde, Verantwortung imaginair, — Scepter und Krone ein Nebelstreif war? Der verehrte Erzherzog trägt nicht die Schuld, daß ihn die Ereignisse, deren Gewalt über seinen Willen hinausging, in solche Lage versetzten. Was wir an dem Erzherzoge zu ehren, wofür wir ihm zu danken haben, wird sich Jeder von selbst sagen; eine Allokution fügt dem sicher nicht das Geringste hinzu, wohl aber würde sie den stillen Zug des Herzens, der seinem Scheiden folgen will, eben so stören, wie eine Grimasse, welche sich mitten in die Andacht drängt. —
(D. Ref.)

Kiel, 5. Dezember. Da morgen der Waffenstillstand in den Status der Kündigung tritt, ist die heutige Ernennung des Generals v. Kroph zum interimistischen Kriegsminister von Bedeutung. Von allen Seiten wird aber auch sehr emsig gerüstet und Dänemark concentrirt auch auf Alsen große militairische Kräfte. Zu den 3 Batterien, zwei sechs- und eine zwölfpfündige, die auf Alsen sind, soll noch eine neue zwölfpfündige hinzukommen. Die Permittirten sind einberufen, und die dort liegenden Bataillone werden mit Eifer complettirt. Nach den getroffenen Vorkehrungen schließt man, daß nächstens circa 12,000 Mann unter General Schleppegrell auf Alsen zusammen sein werden, wo man überhaupt sehr stark an den Verschanzungen arbeitet und jetzt sogar schon die Communikation zwischen Alsen und dem Festlande aufgehoben hat. Die Fähre zu Handesboi darf von Privatpersonen nicht mehr passirt werden. Wie wenig man in Dänemark selbst an den Frieden glaubt, zeigen am besten die Erklärungen der Wahlcandidaten für den „Volksthing." (Const. Z.)

Oesterreich.

Wien, 2. Dezember. Das Ministerium hat beunruhigende Nachrichten aus Dresden erhalten. Man befürchtet revolutionäre Bewegungen. Das Corps des Erzherzogs Albrecht marschirt gegen die Gränze. Es hat den Befehl, bei der ersten Aufforderung von Seiten der sächsischen Regierung über die Gränze zu gehen. Als hier einem hochgestellten Offiziere die Bemerkung gemacht wurde, daß die preußischen Truppen bereits den Weg nach Dresden kennen, antwortete er — wenn sie kommen, so wird es desto besser sein, — wir können dann zusammen wirken. Man gewinnt immer mehr und mehr die Ueberzeugung, daß der Erfurter Reichstag zu nichts führen wird, und daß die Lösung der deutschen Frage nur durch das entschiedene vereinte Handeln Oesterreichs und Preußens gelöst werden könne. Man spricht von neuem von dem Plane, den wir schon einmal besprochen haben, einer Vereinigung Deutschlands mit Oesterreich auf Grundlage des Zollvereins, dem sich Oesterreich auf die eine oder andere Weise, aber jedenfalls entschieden anschließen will. Dies ist der Gedanke der Regierung. Wenn nun gewisse seichte Politiker die Uebermacht Oesterreichs in Deutschland und ein Zurückdrängen Preußens aus seiner hohen Stellung als eine historische Nothwendigkeit erblicken, so ist dies eine von jenen gemüthlichen Wiener-Phantasieen, wie sie hier als politische Sentenzblasen zehnmal des Tages aufsteigen und zerplatzen. Man soll doch nicht vergessen, daß Preußen in Deutschland bereits Thaten vollbracht hat, während man bei Oesterreich noch immer darauf angewiesen ist, zu erwarten! (Voss. Z.)

— Die Theilung Ungarns in sechs Departements und die Schöpfung der Woywodina hat die größte Bestürzung unter den konservativen Magyaren hervorgebracht. Alle jene, welche während der Revolution hier waren und ihre Loyalität auf jede Weise geltend gemacht haben, ziehen sich gänzlich zurück, mehrere derselben, welche angestellt waren, haben ihre Entlassung eingereicht.

— Man vernimmt, daß die Juden in Preßburg, aus Anlaß der neuen Verordnung wegen strengerer Sonntagsfeier, sich entschlossen haben, den Sonntag mit den Christen zugleich zu feiern und dafür am Samstag ihre Geschäfte ungestört betreiben.

— Aus Agram, 25. November, wird der „Pr. Z." mitgetheilt: In Bosnien scheint es wieder Ernst werden zu wollen, wenigstens deuten die Nachrichten, die den hiesigen „Nar. Now." von der Grenze mitgetheilt werden, darauf hin. Nach Kosovo zieht ein regulaires Armeekorps von 16,000 Mann, welches auch dort verbleiben wird, und in die Krajina soll ein eben so starkes Armeekorps beordert sein. Diese Truppen hätten nach Einigen die Bestimmung, die legale Ordnung in Bosnien wieder herzustellen, nach Anderen aber, weiter ausgreifenden möglichen Eventualitäten zu begegnen. — Von den 300 Arnauten, die in Bihac als Besatzung blieben, sind die Meisten auseinander gegangen, die Zurückgebliebenen aber ziehen fleißig auf Raub aus; so z. B. haben sich sechs Arnauten aus Bihac nach dem Dorfe Zegar begeben, wo sie aus einem Schafstalle mehrere Stücke wegtreiben wollten, und bei dieser Gelegenheit ein Kind erschlugen, aber von der Dorfbevölkerung, die sich in Masse erhoben hatte, an dem Diebstahle verhindert wurden. Einer von dieser Diebesrotte wurde bei diesem Anlasse tödtlich verwundet, und verschied Tags darauf in Bihac. Auf die Nachricht von dem Tode des Arnauten schickte der Pascha Biscevic seine Wachen nach Zegar und ließ den Aeltesten aus jedem Hause vor sich laden; die armen Leute sind auch wirklich nach Bihac gekommen, wo sie der Pascha in das Gefängniß werfen ließ, und ihnen auch mit der Prügelstrafe drohte, welche Drohung er aber noch nicht ausgeführt hat. Die Bihacer Türken, empört über diese Gewaltmaßregel, hatten sogleich Emissaire nach der Krajina abgeschickt, die das Volk zum Aufstande bewegen sollten, indem sie ihm die Brutalität des Pascha und seine Wortbrüchigkeit vorzustellen hätten, welche darin besteht, daß er, ungeachtet der mit den Bewohnern abgeschlossenen Konvention, die Arnauten wegen ihrer Gewaltthätigkeiten gegen den weiblichen Theil der Bevölkerung nach Travnik zu beordern, noch immer zögere. Es ist mithin die Besorgniß vollkommen gerechtfertigt, daß, falls sich obige Angaben des Correspondenten der „Nar. Now." bestätigen, die Ruhe in der Krajina wieder gestört und eine allgemeine Schilderhebung statt finden möchte. Die nächsten Tage werden uns hoffentlich hierüber nähere Aufschlüsse bringen.

Frankreich.

Paris, 3. Dezember. Der 10. Dezember wird in den offiziellen Regionen festlich begangen werden. Am 9. bereits wird der Präsident der National-Versammlung in seinem Palast ein Mittagessen von 100 Gedecken geben, dem der Präsident der Republik beiwohnen wird. Am 10. wird ein Bankett im Hotel de Ville stattfinden, wozu außer dem Präsidenten der Republik 250 Personen eingeladen sind. Dem Bankett wird ein Ball folgen, zu dem 6000 Einladungen vertheilt werden sollen. (Hiernach scheint es also, daß der Plan, den 10. Dezember in den Tuilerien zu feiern, aufgegeben worden ist.) Der Unterrichts-Minister hat auf den Wunsch des Präsidenten der Republik den Zöglingen der Gymnasien den 10. Dezember freigegeben. Zu der großen Musterung der Nationalgaede und Linien-Armee von Paris trifft bereits die Kommandantur die nöthigen Anordnungen.

— Ein Brief aus Oran vom 21. November meldet die definitive Beilegung des Konflikts mit Marocco. Die französischen Fahrzeuge wurden mit Ehrensalven begrüßt. Der Pförtner des Gefängnisses, wo der französische Kourier ermordet worden war, ist seines Amtes entsetzt und verbannt worden, nachdem er vorher selbst die französische Fahne aufgesteckt hatte. Der Maure, der einem französischen Agenten eine Ohrfeige gegeben hatte, sollte die Bastonade erhalten, die ihm jedoch der General-Konsul erließ.

Italien.

Rom, 24. November. Ich eile Ihnen einen Vorfall zu melden, der Rom in große Bewegung gesetzt hat. Um 10 Uhr Vormittags erschien heute Ceccarelli, ein Offizier des aufgelösten 4. römischen Civicabataillons vor den Cardinälen der provisorischen Regierungs-Commission, klagt ihnen die Noth seiner, in Folge der Restauration des Papstthums brodlos gewordenen Famile, und bat um Hülfe. Cardinal della Genga fuhr ihn als einen bekannten Republikaner mit rauher Stimme an und schlug das Gesuch rund ab. Der Zurückgewiesene zog im nämlichen Augenblicke ein langes Jagdmesser, und zückte es auf den nächstsitzenden Cardinal. Alle entliefen unter furchtbarem Geschrei, indem sie ihrem Verfolger umgestürzte Sessel entgegenwarfen. Von allen Seiten drangen Carabinieri in den Audienzsaal. Ihren Händen sich zu entziehen, durchstach sich Ceccarelli selbst die Brust. Die Wunde ist tödtlich, doch lebt er im Augenblicke noch. (V. Z.)

Turin, 28. November. Aus Chambery hört man von einer großen, vielfachen Schaden verursachenden Ueberschwemmung daselbst, welche die Folge eines ungemein starken Schneefalls war.

Großbritannien.

London, Montag, 3. Dezember, Abends 5 Uhr. Die verwittwete Königin starb gestern.

— Nach den neuesten Entdeckungen in Kalifornien scheint das ganze Land von San Diego bis nach dem Cap Mendozino, vom Stillen Meere bis nach den höchsten Bergrücken der Schneegebirge, und noch ostwärts hin, ganz und gar mit Gold gesättigt. Am Trinityfluß ist ein wahrer Schatz an Gold gefunden worden, so daß die dortigen Goldarbeiter jeder 100 Dollars Gold aus dem Flusse waschen. Bauholz und Alles, was zur Errichtung von Wohnungen erforderlich ist, wird zu San Francisco mit schwerem Golde bezahlt. Von chinesischen Tischlern waren 75 fertige Holzhäuser eingeführt worden, für die man zahlt, was man fordert. Zu San Francisco ist ein Handelstreiben, wie man es in London sieht. Tausende Einwanderer kommen von der Landseite. Viele Goldgräber eilten schon nach San Francisco zurück, da die Regenzeit beginnt. Der „Newyorker Herald" sagt indeß, der Goldertrag wäre in diesem Jahre weit geringer gewesen, als man erwartet hatte.

Vermischte Nachrichten.

Stettin, 6. Dezember. Bei der am 2ten v. Mts. aus Stralsund hier angekommenen Personenpost fehlte der Briefbeutel aus Anklam nach Stettin, in welchem sich auch zwei Briefbeutel von Anklam nach Berlin befunden haben. In diesen Briefbeuteln sind außer mehreren Briefen Gelder im Betrage von in Summa 1147 Thlr., größtentheils in Banknoten und Kassen-Anweisungen enthalten gewesen. Es ist bis jetzt nicht ermittelt, ob derselbe entwendet oder von dem die Post begleitenden Conducteur verloren worden. Auf die Wiedererlangung desselben ist von dem hiesigen Ober-Post-Amte eine Belohnung von Funfzig Thalern gesetzt.

Berlin, 5. Dezember. (Gesellschaft für Handel und Gewerbe.) In Erwägung wurde gezogen, ob die Konferenz der Gewerbtreibenden in Frankfurt, welche den Zollanschluß mit Oesterreich bespricht, von irgend einem praktischen Nutzen sei? Das Resultat der Berathung war, daß Oesterreich ein wohlberechnetes Manöver mache, um die Süddeutschen zu gewinnen. Allein Baiern und Würtemberg werden ihren politischen Eigensinn den Finanzen opfern müssen. Oesterreichs Zölle liefern 18 Sgr. pr. Kopf und der Zollverein 28 Sgr., und dafür hat selbst ein v. d. Pfordten Gefühl. Uebrigens kann uns ein jene Nachtheile vermeidender Anschluß (welcher allerdings nur nach und nach angestrebt werden kann) nur erwünscht sein. Schlesiens Eisenindustrie würde ungemein durch einen Markt gewinnen, wo der Centner Schienen noch sieben Thaler gilt; allein eben darin liegt auch eine Nothwendigkeit für Oesterreich, sich freundnachbarlich zu bezeigen. Auch unsere Tücher fänden guten Markt und dagegen würden österreichische Shawls und Seidenwaaren auch die deutschen Märkte mit Glück besuchen. Gute Sache will Weile haben — und deshalb möge der österreichische Vorschlag auf der Tagesordnung bleiben, ohne eiligere Sachen nachzusetzen. (D.R.)

— Ueber den „rothrepublikanischen Emissair Saulier," der in den Ohm'schen Enthüllungen eine so hervorragende Rolle spielt, erhalten wir aus vollkommen glaubhafter Quelle folgende Mittheilung: „Saulier" heißt Reinhold Solger, ist in Preußen geboren und erzogen, ist der Neffe des bekannten Philosophen und Aesthetikers, Sohn eines preußischen Regierungs-Raths, auf den preußischen Schulen zu Züllichau und Halle a. S. gebildet, Schüller des Professor Leo in Halle, von der philosophischen Fakultät in Halle mit einem Preise für eine historische Abhandlung belohnt, später als Referendar bei der Königl. Regierung in Potsdam beschäftigt, wo er den satyrischen Roman „Hans von Katzenfingen" für das deutsche Taschenbuch dichtete. Er begab sich etwa 1844 nach England, wo er durch deutschen Sprachunterricht sich erhielt. Später ging er zu literarischen Zwecken nach Paris und kehrte von dort nach der Märzrevolution in sein Vaterland zurück. (L. C.)

Der elektrische Central-Telegraph in London.

Wenn man in der Altstadt London durch die Lothburystraße geht, so bemerkt man gegenüber der englischen Bank eine schwarze gemalte Hand

an der Mauer, deren Finger nach einer Sackgasse zeigt. Unter der Hand stehen die Worte: „Zur Station des Central-Telegraphen." Blickt man dorthin, so sieht man gleich die große elektrische Uhr, und tritt man in's Gebäude ein, so stößt man auf einen geräumigen Saal mit mehreren Gallerieen. Zu beiden Seiten sind die Zimmer der dienstverrichtenden Beamten. An den Tischen sitzen Leute, welche Formulare mit den Botschaften ausfüllen, die befördert werden sollen. An den Wänden hängen Preisverzeichnisse. Man zahlt für ein Wort von London nach Birmingham $3\frac{9}{10}$, Derby $4\frac{1}{10}$, Liverpool $5\frac{1}{10}$, York $5\frac{4}{10}$, Edinburg $7\frac{8}{10}$, nach Glasgow (das 188 Wegstunden entfernt ist) $8\frac{4}{10}$ Pence. Die Preise sind also sehr theuer, und man will bemerkt haben, daß selbst Juristen, die gewöhnlich sehr weitschweifig schreiben, sich bei Abfassung telegraphischer Nachrichten ganz ungemein kurz zu fassen wissen.

Wenn Jemand seine Mittheilung aufgeschrieben hat, so gelangt sie durch ein Schiebefenster in das Registratur-Bureau, wo man sie verzeichnet, und mit einer Ordnungs-Nummer versieht. Da klingelt der Beamte, thut die Meldung in eine kleine Büchse, und diese wird flugs nach oben in das sogenannte Instrumenten-Departement befördert, und zwar durch Hinaufziehen an einem Faden.

Wir wollen die Art und Weise, in welcher die Mittheilungen vermöge der elektrischen Drähte an ihre Bestimmung befördert werden, hier nicht schildern, wohl aber darauf aufmerksam machen, daß der Dienst im Bureau des Londoner Central-Telegraphen ganz ungemein einfach ist. An den Instrumenten sitzen ein halb Dutzend Knaben von vierzehn bis sechszehn Jahren; Knaben sind es, welche Nachrichten mit einer Schnelligkeit von 120,000 Stunden in der Secunde befördern. Im Sommernachtstraume von Shakespeare vermißt sich Puck, in vierzig Minuten um die ganze Erde zu eilen. Aber Puck wäre eine Schnecke gegen diesen Telegraphen, welcher in derselben Zeit 28,000 Mal eine Botschaft um die Erde herum befördern könnte.

Jedes Instrument hat einen Zeiger, über welchem die Namen der sechs oder acht Stationen verzeichnet sind, mit welchen der Central-Telegraph hauptsächlich correspondirt. Ist viel zu befördern, so sitzt vor jedem Instrument ein Knabe; in der Regel kann aber einer von ihnen zwei bis drei derselben versehen. Nachts haben erwachsene Leute den Dienst; nach acht Stunden werden sie abgelöst. Sobald der Knabe klingelt, sind die Beamten auf allen Stationen aufmerksam. Der, für welchen eine Botschaft bestimmt ist, deutet an, daß er aufpasse, dann manipulirt der Knabe, und setzt das elektrische Alphabet in Bewegung. Im Durchschmitt befördert er jedes Wort binnen drei Secunden, oder etwa zwanzig Wörter in einer Minute. Doch hat der Central-Telegraph auch das Verfahren eines Herrn Bain angekauft, vermittelst dessen in der Minute nahe an tausend Buchstaben befördert werden können.

Während so der Knabe vor seinem Instrumente steht und z. B. nach Liverpool einen Bericht sendet, der eben unten im Saale geschrieben wurde und dessen Tinte kaum trocken geworden, steht an einem andern Instrumente ein Beamter, der aufmerksam den Bewegungen der elektrischen Nadel folgt, welche ihm Nachrichten vom Südwesten her meldet, und die er Wort für Wort einem neben ihm sitzenden Manne dictirt. Rasch werden sie aufgeschrieben, sogleich in's Registraturbureau befördert, dort verzeichnet, und ohne jeden Aufenthalt durch einen besonderen Boten, durch gewöhnliche Ausläufer oder zu Wagen an ihre Adresse befördert.

Neulich trat ein Herr in's Bureau und erklärte, daß er eine wichtige Mittheilung nach Edinburg (etwa 180 Wegstunden von London) zu machen habe, wo in dieser Minute sein Freund bereit stehe, die Meldung entgegen zu nehmen und sogleich zu beantworten. Man gab ihm ein Formular, auf das er seine Frage schrieb. Es ging durch das Schiebfenster in's Registratur-Bureau, dann durch ein hölzernes Rohr in den Instrumenten-Saal, wurde von dort nach Edinburgh befördert, in demselben Augenblick war die Antwort da, und der Herr wußte, was er wissen wollte. Seit seinem Eitritt in das Central-Bureau waren noch nicht fünf Minuten verflossen. In dieser Spanne Zeit hatte er seine Mittheilung aufgeschrieben, sie war befördert und beantwortet worden.

Besonders wichtige Dienste leistet aber der elektrische Telegraph bei Entdeckung von schweren Verbrechen. Hier ein Beispiel.

Ein gewisser Johann Tawell hatte mit einem jungen Mädchen in der Nähe von Slough unerlaubte Verbindung unterhalten, und ihr die Ehe versprochen. Eines Tages kommt er aus London auf der großen Westbahn bei der Betrogenen an, fest entschlossen, sie durch Gift aus dem Wege zu räumen. Während sie aus dem Zimmer gegangen war, um etwas Essen zu holen, schüttet Tawell Gift in ein Trinkglas, und reicht ihr dasselbe, damit sie auf sein, des künftigen Gemahls, Wohlergehen trinke. Sie trinkt, stürzt gleich nachher zu Boden, stößt aber im Niedersinken einen fürchterlichen Schrei aus. Darauf hatte der Mörder nicht gerechnet. Verwirrt und voll Entsetzen eilt er aus der Thür, als eben einige Nachbarn, die den gräßlichen Schrei gehört hatten, vor ihren Häusern erscheinen. Sie sehen, daß ein Mann in größter Eile nach dem Bahnhofe in Slough sich begiebt. Dort begegnet ihm ein Mann, welchem das verstörte Wesen des Eilenden auffällt. Er redet ihn an, bekommt jedoch keine Antwort. Und doch wußte Tawell vorher, was er verüben wollte, aber auf jenen Todesschrei hatte er nicht gerechnet. Er nimmt seinen Fahrzettel, und der Dampfzug geht ab. Die Fahrten auf der Westbahn sind die schnellsten in England, und der Mörder mochte sich wohl dazu Glück wünschen. Wenn er einmal im Gewühl von London sich verloren, meinte er sicher sein zu können. Aber während er auf den Schienen dahin flog, flog am elektrischen Drahte schneller wie ein Blitz eine Botschaft folgenden Inhalts:

„Zu Salthill ist ein Mord verübt worden. Der wahrscheinliche Mörder hat einen Fahrzettel erster Klasse nach London genommen, mit dem Zuge, der Slough um 7 Uhr 42 Minuten Abends verlassen hat. Er trägt Quäkerkleidung und einen braunen Oberrock, der bis auf die Knöchel herabgeht. Er sitzt in der letzten Abtheilung des zweiten Wagens erster Klasse."

Tawell kommt in London an, folgt eine Weile dem Gedränge der Masse, und steigt dann in einen Eisenbahn-Omnibus, der hier eine Person einnimmt, dort eine absetzt. Tawell glaubt sich sicher. Aber schon hat der Conducteur des Wagens, ein verkleideter Polizeimann, seinen Mann so sicher, wie eine Ratte in der Falle. Dieser nimmt ganz unbefangen von diesem einen Sixpence, giebt jenem kleine Münze auf einen Schilling heraus, hilft einer Dame beim Aussteigen, und fährt bis an sein Ziel, die Bank. Dort steigt auch Tawell aus, zahlt sein Geld, geht nach der Wellington-Statue, blickt dort um sich, und tritt ins Jerusalemer-Kaffeehaus. Hier bleibt er nur kurze Zeit, geht über die London-Brücke nach dem Leoparden-Kaffeehaus, dann noch in ein anderes Gasthaus, und endlich nach einem Logirhause auf Scotts-Yard in der Cannon-Straße. Ohne Zweifel wollte er jeden möglichen Verfolger irre führen, und ein Alibi beweisen. Aber kaum war er in jenem Hause, als der Polizeimann, der ihm auf Schritt und Tritt gefolgt war, gleichfalls eintrat, und mit ruhiger, fester Stimme ihm sagte: „Sie kommen heute Abend von Slough?"

Er stammelte ein Nein, wurde aber verhaftet, von den Geschwornen schuldig gesprochen und gehängt. Der elektrische Telegraph war sein Ankläger und Verfolger gewesen. (Ll.)

Getreide-Berichte.

Berlin, 6 Dezbr.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: **Weizen** nach Qualität 52—58 Thlr.

Roggen, in loco und schwimmend 26½—28½ Thlr., pro Dezbr. 26¼ Thlr. Br., 26¼ G., pro Frühjahr 27½ Thlr. Br., 27¼ G.

Gerste, große, in loco 24—26 Thlr., kleine 20—22 Thlr.

Hafer, in loco nach Qualität 16—18 Thlr., pro Frühjahr für 48pfünd. 16 Thlr. Br, 15½ G., für 50pfd. 16½ Thlr. Br.

Rüböl, in loco 14 Thlr. Br., pro Dezbr. $13\frac{11}{12}$ Thlr. Br., 13⅚ bez. u. G., pro Dezbr.—Janr. $13\frac{10}{24}$ u ⅚ Thlr. bez., 13¾ G., pro Janr.—Febr. 13¾ Thlr. bez u. Br., pro Febr.—März 13⅔ Thlr. Br., 13½ G., pro März—April 13½ Thlr. Br., 13⅓ bez. u. G., und pro April—Mai 13⅚ Thlr. Br., 13⅓ bez. u. G.

Leinöl, in loco und pro Dezbr. 12½ Thlr. Br., pro Frühjahr 11¾ Thlr. Br., 11 G.

Berliner Börse vom 6. Decbr.

Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

	Zinsfuss.	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss.	Brief	Geld.	Gem.
Preuss. frw. Anl.	5	—	106⅝		Pomm. Pfdbr.	3½	—	95¼	
St. Schuld-Sch.	3½	89¼	—		Kur-&Nm. do.	3½	95¾	95¼	
Seeh. Präm-Sch.	—	101¾	—		Schles. do.	3½	—	94½	
K. & Nm. Schldv.	3½	—	85¾		do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—	
Berl. Stadt-Obl.	5	104½	—		Pr. Bk-Anth-Sch.	—	93½	92½	
Westpr. Pfdbr.	3½	90¼	—						
Grosh. Posen do.	4	—	99¾		Friedrichsd'or.	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$	
do. do.	3½	—	$90\frac{1}{12}$		And. Gldm. à 5 tlr.	—	12⅔	12⅙	
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	94¾		Disconto	—	—	—	

Ausländische Fonds.

	Zinsfuss	Brief	Geld	Gem.		Zinsfuss	Brief	Geld	Gem.
Russ Hamb. Cert.	5	—	—		Poln. neue Pfdbr.	4	95⅞	95⅜	
do. b. Hope 3 4. S.	5	—	—		do. Part. 500 Fl.	4	—	80	
do. do. 1. Anl.	4	—	—		do. do. 300 Fl.	—	—	—	
do. Stiegl. 2 4 A.	4	—	—		Hamb. Feuer-Cas	3½	—	—	
do. do. 5 A.	4	88¾	—		do. Staats-Pr. Anl	—	—	—	
do. v. Rthsch. Lst.	5	—	110½	111	Holl. 2½ % Int.	2½	—	—	
do. Poln. Schatz O	4	80¼	—		Kurh. Pr. O. 40 th.	—	33¾	—	
do. do. Cert. L. A.	5	93¼	—		Sard. do. 36 Fr.	—	—	—	
dgl. L. B. 200 Fl.	—	17½	—		N. Bad. do. 35 Fl.	—	18	—	
Pol. Pfdbr. a. a. C.	4	—	96½						

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Zinsfuss	Reinertr. 48	Tages-Cours.
Berl. Anh. Lit. A. B	4	4	88¼ bz.
do. Hamburg	4	—	81 bz.
do. Stettin-Stargard	4	—	107¾ G.
do. Potsd.-Magdebg.	4	—	67½ a 68¼ bz.
Magd.-Halberstadt	4	7	—
do. Leipziger	4	10	—
Halle-Thüringer	4	2	65½ bz.
Cöln-Minden	3½	—	95 bz.
do. Aachen	4	5	47 B.
Bonn-Cöln	5	—	—
Düsseld.-Elberfeld	5	—	—
Steele-Vohwinkel	4	—	—
Niederschl. Märkisch.	3½	—	84½ bz u G.
do. Zweigbahn	4	—	—
Oberschles. Litr. A.	3½	6⅛	109 bz.
do. Litr. B.	3½	6⅛	106 G.
Cosel-Oderberg	4	—	—
Breslau-Freiburg	4	—	—
Krakau-Oberschles.	4	—	69¾ a 70¼ bz.
Bergisch-Märkische	4	—	45 B.
Stargard-Posen	3½	—	84½ a ⅝ bz.
Brieg-Neisse	4	—	—
Quittungs-Bogen.		Einz.	
Berlin-Anhalt Lit. B.	4	90	—
Magdeb.-Wittenberg	4	60	—
Aachen-Mastricht	4	30	—
Thür. Verbind.-Bahn	4	20	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.			
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	—	—	—
Pesther 36 Fl.	4	90	—
Fried.-Wilh.-Nordb.	4	90	48½ a 49 bz.

Priorit.-Actien	Zinsfuss.	Tages-Cours.
Berl.-Anhalt	4	93¾ G.
do. Hamburg	4½	98½ bz.
do. Potsd.-Magd.	4	91¾ bz
do. do	5	101½ G.
do. Stettiner	5	105⅓ bz.
Magdb.-Leipziger	4	—
Halle-Thüringer	4½	97¾ bz.
Cöln-Minden	4½	100½ bz.
Rhein. v. Staat gar.	3½	—
do. 1 Priorität.	4	—
do. Stamm-Prior.	4	78½ B.
Düsseld.-Elberfeld	4	—
Niederschl.-Märkisch.	4	93¾ bz.
do. do.	5	103¾ G.
do. III. Serie.	5	102½ G.
do. Zweigbahn	4½	—
do. do.	5	—
Oberschlesische	4	—
Cosel-Oderberg	5	—
Steele-Vohwinkel	5	—
Breslau-Freiburg	4	—
Ausl. Stamm-Actien.		
Dresden-Görlitz	4	—
Leipzig-Dresden	4	—
Chemnitz-Risa	4	—
Sächsisch-Bayerische	4	—
Kiel-Altona	4	—
Amsterdam-Rotterdam	4	—
Mecklenburger	4	—

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Comp.

Dezbr.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	6	338,10‴	338,21‴	338,89‴
Thermometer nach Réaumur.	6	— 6,5°	— 2,8°	— 2,6°

Beilage.

Beilage zu No. 286 der Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

Freitag, den 7. Dezember 1849.

Amtliches.

Reglement

zur Verordnung vom 26. November d. J. über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 1—6 der Verordnung.) Gemeinden von 2500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf. Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für sich oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt. Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt. Jedoch ist dahin zu sehen, daß, wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe womöglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21 der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24 der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst Jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammtsumme erreicht ist. Was von der Gesammtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahlbezirk bilden, und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath fest. Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12 und 17 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und [illegible]nt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23 und 25 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: 1) den Namen und Wohnort des Wählers; 2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist; 3) den Wahlbezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat; 4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenangabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §§. 5 und 6 der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von der ihr im §. 20 der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke theilen. Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5, 6 der Verordnung in Wahlbezirke theilt und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der ersten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahlbezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besonderen Wahlbezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden. Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke, auf Grund der §§. 5, 6 der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der ersten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der ersten und zweiten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der ersten Abtheilung mit denen der zweiten zusammenfallen. Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5, 6 der Verordnung ganz absehen und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung oder des §. 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27 der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirkes werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28 der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen. Es ist ihm zur Ausführung dieser Maßregel ein Zeitraum von höchstens drei Tagen inkl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16 des Reglements) zu bewirken. Der Wahlvorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer. Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlversammlung wird mit Vorlesung der §§. 27—35 der Verordnung und der §§. 11—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstitutirt. Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§. 5, 6 der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungs-Liste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32 der Verordnung oder §. 16 des Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahl-Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten wie bei der engeren Wahl ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahl-Vorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37 bis 42 der Verordnung, so wie der §§. 22 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Deutschland.

Aus dem schlesischen Gebirge, 2. Dezember. Zu Ober-Haselbach wurde vor Kurzem das Haus des Oberförsters in Brand gesteckt. Der umstehende Volkshaufe sah mit gekreuzten Armen dem Feuer zu und stieß Drohungen aus: so müsse es jedem Gegner des Pastors Schmidt ergehen. Begreiflich wagte auch von den Bessergesinnten Keiner Hilfe zu leisten. Der Vorgang hatte zur Folge, daß das Dorf von einem Militair-Commando besetzt wurde, das zugleich die Bestimmung hat, Ruhestörungen, die bei der event. Absetzung Schmidt's wohl versucht werden könnten, rechtzeitig entgegenzutreten. Und dieser Fall steht nahe bevor, da, wie wir mit Sicherheit vernehmen, der auf Amtsentsetzung lautende Ausspruch des Disciplinargerichts bereits erfolgt ist. Ohne alle Weiterungen wird die Sache bei der bekannten Frechheit des Mannes kaum bleiben. So hat er die heiligen Gefäße an sich genommen und verweigert deren Auslieferung an den Stellvertreter unter dem Vorwande, daß er ihrer für seine freie Gemeinde bedürfe. Bereits sind Commissarien ernannt, um dieselben aus ihrem Versteck mit Güte oder Gewalt hervorzuholen. Sollte Schmidt sich unterstehen, kirchliche Akte vorzunehmen, während er einerseits auf seinen Stand innerhalb der evangelischen Kirche pocht, andererseits sich als freigemeindlichen Prediger gerirt, so wird nichts übrig bleiben, als ihn in körperlichen Gewahrsam zu nehmen. Unser Consistorium wird mit seiner Autorität kein Spiel treiben lassen. (N. P. Z.)

Samson, von Haendel.

Eins der größten und klarsten Oratorien ist unstreitig der Simson von Händel. Schon das Gedicht, von dem englischen Dichter Milton, nimmt die Aufmerksamkeit und das Interesse des gebildeten Hörers mit Recht in Anspruch. Es lehnt sich nur dem Stoffe nach an die heilige Schrift an (Buch d. Richter 13—16), und ist übrigens frei und odenartig mit eben so tiefem Gefühl als hohem Verstande entworfen. Die gelungene Uebersetzung, vom Frhrn. v. Mosel in Wien, läßt in keiner Beziehung etwas zu wünschen übrig. Klar und einfach ist der epische Theil des Gedichtes in seinen Hauptsachen dargelegt. Außer dem Helden und Richter Simson (Tenor) ist nur sein dem Dagonsdienste noch huldigendes Weib Dalila (Delila, aus dem Stamme der Philister) eine geschichtliche Figur, während Manoah (Simsons Vater heißt zwar so), der Sänger und Freund des Simson (Baß), wie auch Micah (Alt) mehr als lyrischer Schmuck behandelt sind.

Händel und Milton waren in London persönliche Freunde; beide waren in ihrem Alter erblindet, und wählten in Sympathie den geblendeten Simson zum Gegenstande ihres Kunstwerkes. Beide sind dem Gedächtniß der Nachwelt durch Denkmale in der Westminsterabtey würdig empfohlen. Es war Händels letztes Werk, womit er von dieser Welt gleichsam Abschied nahm, obschon es an Jugendfrische alle seine anderen übertrifft. Die Verherrlichung des Lichtes ist gleichsam das zweite Thema des Werkes, und in verschiedener Weise ist dieser schöne Gedanke, vom Urquell des Lichtes an, bis auf den sich zum Lichte sehnenden Blinden herab, edel und erhebend durchgeführt.

Die Overtura, aus den beiden Elementen des Jehovah-Dienstes und des Dagon-Kultus zusammengestellt, eröffnet ein glänzendes Dagons-Fest. Der geblendete, verrathene Held beklagt sein bejammernswerthes Loos in der Arie: „O schönes Licht, erquickest du mich noch!", woran sich der Hymnus anschließt: „O alles Lichtes Quell, dein Wort erscholl, und hell war's überall!", welcher Haydn in seiner Schöpfung wohl zum Vorbilde gedient haben mag, während die lyrischen und zarttrauernden Empfindungen in der Arie keine Vergleichung zulassen dürften.

Der zweite Theil führt den unglücklichen Helden mit Dalila zusammen, die vergebens noch einmal die Versöhnung mit ihm nachsucht, während der Jehovahdienst mit dem Dagons-Kultus einen ästhetischen Wettstreit beginnt.

Im dritten Theile nimmt Simson vom Leben Abschied, indem er sich nach dem höheren Lichte sehnt, während die irdischen Stoffe „gleich bleichen Geistern in ihr Grab schlupfen." — Die dogmatische Axe des Gedichtes hat der edle Milton nicht vergessen; wir finden sie in dem prachtvoll instrumentirten Recitativ: „Von Gott gestärkt, vollbringt des Menschen Sohn, schnell wie des Blitzes Strahl, was ihm geheißen ward" — worauf die Schlußkatastrophe herbeigeführt wird, indem der Held, von Jehovah gestärkt, die Säulen des Götzentempels einreißt und die Philister und sich unter den Trümmern begräbt. Ein Trauermarsch leitet sein Begräbniß ein, worauf der Sieg Jehovah's über den Dagon gefeiert wird. —

Zehn Wochen hat der Gesangverein das schwierige Werk mit Beharrlichkeit und Liebe studirt, so daß die Aufführung ein erfreuliches Gelingen hoffen läßt.

Loewe.

Officielle Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Behufs Besetzung der in dem Magistrats-Kollegio unserer Stadt erledigten Stelle eines besoldeten Stadtraths als Syndikus ist ein Wahltermin auf den 15. Januar 1850 angesetzt worden.

Stettin, den 4ten Dezember 1849.

Stadtverordnete.

Bekanntmachung.

Im vorjährigen Holzschlage sind im Revier Blockhaus wegen des nach Neujahr eingetretenen Thauwetters

22 Klafter elsen Spackholz und
$267\frac{1}{2}$ „ „ Strauch

stehen geblieben, davon wir den Preis ermäßigt haben, und die Klafter Spackholz zu 1 Thlr. 25 sgr. und die Klafter Strauch zu 5 sgr. verkaufen.

Die Anweisung giebt der Stadthofmeister Ebert am neuen Markt No. 873.

Stettin, den 3ten Dezember 1849.

Die Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Auktionen.

Holzverkauf.

Im Monat Dezember d. J. finden zwei Holzauktionen in der Brunn'schen Forst statt:

Montag, den 10ten und
Freitag, den 21sten Dezember.

Es werden jedesmal 100 Kiefern einzeln auf dem Stamm öffentlich gegen sofortige Zahlung verkauft.

Anfang der Auktionen Vormittags 9 Uhr.

Am Sonntage 2. Advent, den 9. Dezbr., werden in den hiesigen Kirchen predigen:

In der Schloß-Kirche:

Herr Prediger Palmié, um 8 U.
Nach der Predigt heil. Abendmahl. Beicht-Andacht am Sonnabend Nachm. $2\frac{1}{2}$ Uhr.
Herr Konsistorial-Rath Dr. Richter, um $10\frac{1}{2}$ U.
„ Prediger Beerbaum, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Konsistorial-Rath Dr. Richter.

In der Jakobi-Kirche:

Herr Pastor Schünemann, um 9 U.
Herr Prediger Fischer, um $1\frac{3}{4}$ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Schünemann.

In der Peters- und Pauls-Kirche:

Herr Prediger Hoffmann, um 9 U.
„ Prediger Moll, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Hoffmann.

In der Johannis-Kirche:

Herr Militair-Oberprediger v. Sydow, um 9 U.
Herr Pastor Teschendorff, um $10\frac{1}{2}$ U.
„ Prediger Budy, um $2\frac{1}{2}$ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Budy.

In der Gertrud-Kirche:

Herr Prediger Jonas, um 9 U.
Herr Prediger Collier, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 2 Uhr hält Herr Prediger Jonas.

Freie evangelische Gemeinde.

Sonntag, den 9. d., Vormittags 10 Uhr, predigt im Saale des Baierschen Hofes, Louisenstr. No. 745: Herr Pfarrer Gentzel.

Freie christliche Gemeinde.

In der Aula des Gymnasiums predigt am Sonntage, den 9. Dezember, Morgens 9 Uhr: Herr Prediger Wagner.

Evangelisch-lutherische Gemeinde.

In der Aula des Gymnasiums am Sonntage 2. Advent, den 9. Dezember, predigt:
Herr Pastor Odebrecht, um $10\frac{1}{2}$ U.
Derselbe, um 3 U.
Heute Freitag, in der Zeichnenklasse des Gymnasiums um 8 Uhr, Missionsstunde: Herr Pastor Odebrecht.

Am Sonntage Predigt in der Baptisten-Gemeinde (Roßmarkt No. 718 b.) Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags 5 Uhr: Herr Prediger Gülzow.

In der hiesigen Synagoge predigt am Sonnabend den 8. Dezember, Morgens 10 Uhr: Herr Rabbiner Dr. Meisel.